

## § 0860 ZPO

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines [Ehegatten](#) oder Lebenspartners an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden [Ehegatten](#) oder Lebenspartners und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der [Gläubiger](#) des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.